

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse
des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 09.11.2020
(Stand gem. Beschluss vom 30.11.2021)**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat folgende Ausschüsse gebildet:

- I. Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss

- II. Pflichtausschüsse nach sonstigen Vorschriften**
 1. Wahlprüfungsausschuss
 2. Jugendhilfeausschuss

- III. Freiwillige Ausschüsse**
 1. Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur (teilweise Pflichtausschuss)
 2. Ausschuss für Planung und Umweltschutz
 3. Bauausschuss
 4. Ausschuss für Feuerschutz und Rettungswesen
 5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing
 6. Ausschuss für Digitalisierung und Klimaschutz
 7. Bezirksausschüsse

Grundsätzlich ist der Rat der Gemeinde für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, sofern die Gemeindeordnung selbst nichts anderes bestimmt.

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister * die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Ferner hat der Rat die Möglichkeit, bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse zu übertragen. Das Vorgenannte ergibt sich aus § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Ausschüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica sind zu Entscheidungen über die ihnen in dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Angelegenheiten im Rahmen der Haushaltsansätze/ im Rahmen bereitgestellter Mittel befugt. Das Recht, im Einzelfall oder grundsätzlich eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen, bleibt dem Rat unbenommen.

Allgemeine Regelungen zu den Zuständigkeiten

1. Die Befugnis zur Vergabe obliegt gemäß der Vergabeordnung der Stadt Porta Westfalica dem Bürgermeister *der Bürgermeisterin.
Sind bei freihändigen Vergaben Lieferungen oder Leistungen nicht oder nur schwer vergleichbar und müssen deshalb einzelne Qualitäts- und / oder Anforderungsmerkmale sowie der Preis gewichtet werden, um eine nachvollziehbare Vergabeentscheidung treffen zu können, ist bei Aufträgen über 25.000 € der jeweilige Fachausschuss zuständig.
Über Vergaben ab 25.000 € sind die Fachausschüsse ansonsten lediglich zu informieren.
2. Die Ausschüsse haben grundsätzlich die Aufgabe, Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, vorzubereiten.
3. Erzielen zwei Fachausschüsse, die eine gemeinsame Entscheidung zu treffen haben, keine Einigung, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses, bzw. des Rates, herbeizuführen.
4. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister * der Bürgermeisterin zu übertragen.
5. Der Rat überträgt dem Bürgermeister * der Bürgermeisterin die Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Baugesetzbuch für Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt sind, bis zu einem Kaufpreis von 5.000 €. Der Bürgermeister *die Bürgermeisterin hat im Anschluss den zuständigen Fachausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) zu informieren.

Aufgabenkatalog

I. **Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Es handelt sich um einen Pflichtausschuss gem. § 59 GO NRW, der die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen hat.

a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:

- **Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und Organisationen, Beteiligung an Gesellschaften, sofern nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist**
- **gemeindliche Vorhaben von besonderer Bedeutung**
- **Stellenplan**
- **Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses, insbesondere des Ausschusses für Planung und Umweltschutz gegeben ist**
- **Gebührensatzungen, Satzungen über sonstige Abgaben oder Beiträge (soweit nach den folgenden Regelungen auch die Zuständigkeit für die Vorbereitung bei einem weiteren Fachausschuss liegt, ist die Beratungsfolge Fachausschuss / HFA / Rat)**
- **Erwerb von Grundstücken ab 15.000,00 € und Veräußerung von Grundstücken ab 5.000,00 €**
- **Erbbaurechtverträge**
- **Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan, der Nachtragsatzung einschl. Nachtragsplan und des Investitionsprogrammes**
- **Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen**
- **Wahl von Schiedspersonen**
- **Ehrungen sowie Aufstellung von Richtlinien hierzu**
- **Bürgschaften**

b. Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

- **Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die das Geschäft der laufenden Verwaltung überschreiten**
- **Erlass von Forderungen über einen Betrag von 3.000 €**
- **Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW**
- **Planung von Verwaltungsaufgaben gem. § 61 GO NRW**
- **Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW**
- **Personalangelegenheiten gem. § 14a der Hauptsatzung**
- **Grundsätzliche Angelegenheiten aus dem Bereich Gleichstellung von Mann und Frau, insbesondere Frauenförderplan nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW)**
- **Grundsatzermächtigung zur Neuaufnahme von Darlehen**

- Investitionen im Rahmen beschlossener Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfspläne, soweit die Finanzierung gesichert ist (keine Grundsatzentscheidungen) ab 25.000 €
- Beschaffungen von jeglichem beweglichen Vermögen für die Aufgabenbereiche Abwasser, Abfall, Straße, Grünfläche, Friedhof, Baubetriebshof und Gewässer soweit die Finanzierung gesichert ist ab 25.000,00 €

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Es handelt sich um einen Pflichtausschuss gem. § 59 GO NRW, dessen Zuständigkeiten sich aus § 59 GO NRW i. V. m. §§ 101 bis 106 GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Porta Westfalica in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

II. Pflichtausschüsse nach sonstigen Vorschriften

1. Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus dem Gesetz über Kommunalwahlen im Land Nordrhein- Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung (KWahlO).

- a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:
 - **Vorprüfung der erhobenen Einwände gegen die Wahl**
 - **Vorprüfung über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen**

2. Jugendhilfeausschuss

Es handelt sich um einen Pflichtausschuss gem. §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dessen Aufgaben sich grundsätzlich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Porta Westfalica in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:
 - **Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe**
 - **Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind**
 - **Haushalt für den Bereich Jugendhilfe (Jugendhilfeeat)**
 - **Elternbeiträge nach § 51 KiBiz (weitere Beratungsfolge HFA/Rat)**

Anhörungsrecht

- **vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe**
- **vor Berufung des Leiters/der Leiterin sowie des stellvertretenden Leiters / der stellvertretenden Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes**

- b. Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
- **Jugendhilfeplanung, Spielplatzbedarfsplanung, Kinder- und Jugendförderplan**
 - **Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**
 - **Die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG**
 - **Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 32 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Rahmen der Jugendhilfeplanung**
 - **Regelung, welche Träger durch §§ 35 Abs. 3, 45 und 48 KiBiz begünstigt werden**
 - **Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen**
 - **Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer**

III. Freiwillige Ausschüsse

1. Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

- a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:

Bildung

- **Schulentwicklungsplanung**
- **Grundsatzentscheidungen zum Neubau, zur Erweiterung, Sanierung und Schließung von Schulen**
- **Entsendung stimmberechtigter und beratender Mitglieder in Schulkonferenzen zur Wahl von Schulleitungen**
- **Sachliche und finanzielle Schulausstattung in bedeutsamen Angelegenheiten und Einzelfällen**
- **Einrichtung, Ausstattung und Gestaltung von Betreuungsangeboten**
- **Überörtliche Bildungsgremien**
- **Satzungen, Richtlinien (Hinweis: Elternbeiträge für den offenen Ganzttag werden im Jugendhilfeausschuss und HFA vorberaten)**

Sport

- **Sportstättenentwicklungsplanung**
- **Neubau, Sanierung, Übertragung und Aufgabe von Sportstätten**
- **Verleihung der Sportplakette**
- **Satzungen, Richtlinien**

Kultur

- **Bestellung von Ortsheimatpflegern**
- **Verleihung der Kulturplakette**
- **Mitgliedschaft in kulturellen Vereinigungen**
- **Satzungen, Richtlinien**

b. Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

Bildung

- Grundsatzentscheidungen zu Förderprogrammen des Bundes und der Länder
- Nutzungsregelungen und Entgelte
- Schülerbeförderung und Kosten
- Entwicklung der städtischen Musikschule und der Stadtbücherei
- Medienentwicklung in Schulen
- Angelegenheiten Zweckverband VHS
- Abgabe eines Vorschlags an die Bezirksregierung Detmold zur Besetzung der Stelle eines Schulleiters / einer Schulleiterin gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz und dessen Begründung, ggfs. Einladung der Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch gem. § 61 Abs. 1 S. 3 SchulG

Soziales

- Freiwillige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Zuschüsse an soziale Vereinigungen und Einrichtungen
- Seniorenangelegenheiten

Sport

- Verwendung der Sportpauschale
- Zuschüsse an Sportvereine

Kultur

- Zuschüsse an kulturelle Vereinigungen und zur Erstellung von Chroniken
- Veranstaltungen zur Kulturförderung
- Kulturentwicklungsplanung

2. Ausschuss für Planung und Umweltschutz

a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:

- Satzungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen, städtebaulichen Satzungen und Gestaltungssatzungen
- Feststellungsbeschlüsse Flächennutzungsplan
- Lokale Agenda 21
- Denkmalangelegenheiten
- Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung

b. Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

- Verfahrensbeschlüsse der Bauleitplanung mit Ausnahme der unter a. aufgeführten Beschlüsse

- Einvernehmen der Gemeinde gem. §§ 14 Abs. 2 und 36 BauGB
- Stellungnahmen zu Planfeststellungen, Planungen Dritter und Planungen aufgrund besonderer gesetzlicher Grundlagen, insbesondere nach Bundesberggesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Abgrabungsgesetz
- Kommunalen Umweltschutz

3. Bauausschuss

- a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:
 - Widmung und Einziehung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW)
 - Erschließungsverträge
 - Satzungen aus den Aufgabenbereichen Abwasser, Abfall, Straßen und Straßenreinigung, Friedhof, Gewässer
 - Gebührensatzungen aus den Aufgabenbereichen Abwasser, Abfall, Friedhof, Straße, Straßenreinigung, Gewässerunterhaltung, Kleinkläranlagen (weitere Beratungsfolge HFA/Rat)
 - Prioritätenentscheidungen in Bezug auf Investitionen für die Bereiche Abwasser, Abfall, Straße, Grünflächen, Friedhof, Baubetriebshof und Gewässer (vorberatend für HFA und Rat für die Haushaltsberatungen)
 - Konzepte für die Bereiche Abwasser, Abfall, Straße, Grünflächen, Friedhof, Baubetriebshof und Gewässer

- b. Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
 - Durchführung von Straßenbaumaßnahmen ab einer Summe von 50.000 € einschließlich Straßenendausbau und Abschnittsbildung
 - Bedeutende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
 - Planung und Gestaltung kommunaler Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ab einem Betrag von 50.000 € (Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen), soweit die Finanzierung gesichert ist

- c. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses:
 - Beschaffungen von jeglichem beweglichen Vermögen für die Aufgabenbereiche Abwasser, Abfall, Straße, Grünfläche, Friedhof, Baubetriebshof und Gewässer soweit die Finanzierung gesichert ist ab 25.000,00 €

4. Ausschuss für Feuerschutz und Rettungswesen

- a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:
 - Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans
 - Grundsatzentscheidungen in einem Kostenvolumen von mehr als 25.000 € außerhalb der Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfspläne wie z. B. außergewöhnliche Reparaturen,

außerplanmäßige Ersatzbeschaffungen, sächliche Aufwendungen zur Ertüchtigung von Feuerwehrgerätekäusern

- b. Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
- **Sachaufwendungen im Rahmen beschlossener Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfspläne, soweit die Finanzierung gesichert ist (keine Grundsatzentscheidungen) ab 25.000 €**
- c. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses
- **Investitionen im Rahmen beschlossener Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfspläne, soweit die Finanzierung gesichert ist (keine Grundsatzentscheidungen) ab 25.000 €**

5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing

- a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:

- **Planungen und Konzepte für die Stadtentwicklung**
- **allgemeine Fragen und Konzepte der Stadtentwicklung, auch unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung**
- **Ankauf von Gewerbevorratsflächen sowie Verkauf von Gewerbegrundstücken (Abschluss von Ansiedlungsverträgen)**
- **Vergabe von Wirtschaftsförderungsmitteln**
- **Bedeutsame Angelegenheiten, die Kur- und Erholungseinrichtungen betreffen**
- **Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden, insbesondere Tourismusverband Westliches Weserbergland (inkl. Berichte von den Zweckverbandssitzungen)**
- **Planung von Wander- und Radwanderwegen**
- **Planung von Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen**
- **Erweiterung der Infrastruktur, insbesondere Breitbandausbau**
- **Fortschreibung des Nahverkehrsplans**
- **Vorstellung von interessanten Projekten, unabhängig aus welchem Kontext**
- **Zusammenarbeit mit städtischen Arbeitskreisen im Bereich Stadtentwicklung / Tourismus**
- **Vorgelagerte Firmenbesichtigungen vor den Sitzungen**
- **Sondertermin (keine Sitzung) für 2 bis 4 Firmenbesichtigungen**

- b. Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

- **Festlegung der künftig zu entwickelnden Gewerbeflächenstandorte im Rahmen einer Prioritätenliste**

- **Festlegung der künftig zu entwickelnden interkommunalen Gewerbegebiete. Einarbeitung in die vorliegende Prioritätenliste**
- **Notwendigkeit ergänzender städtischer Infrastruktur im Bereich der Gewerbegebiete**
- **Notwendigkeit ergänzender städtischer Infrastruktur im Bereich des Tourismus**
- **Marketingkonzepte**
- **Tourismusförderung**

6. Ausschuss für Digitalisierung und Klimaschutz

- a. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in folgenden Angelegenheiten:
 - **Ausbau der digitalen Infrastruktur**
 - **Erweiterung des digitalen Dienstleistungsangebots der Stadtverwaltung**
 - **Grundsatzentscheidungen zur digitalen Transformation**
 - **Intelligente und nachhaltige Mobilität**
 - **Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts**
 - **Städtische Energieversorgung**
 - **Städtische Energieberichte**
 - **Städtische Energie- und CO₂-Minderungsziele**
 - **Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**
 - **Verankerung des Klimaschutzes in Verwaltungsabläufe und politische Entscheidungen**
 - **Sonstige Entscheidungen mit substantziellen Auswirkungen auf die städtische Klimabilanz**
- b. Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
 - **Grundsatzentscheidungen zu Förderprogrammen des Bundes und der Länder in Bezug auf Digitalisierung und Klimaschutzmaßnahmen**
 - **Verwendung des vom Rat beschlossenen Klimaschutzbudgets**

7. Bezirksausschüsse

Die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse ergibt sich aus § 3 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica.

Die im Folgenden aufgeführten Zuständigkeiten sind auf den jeweiligen Bezirk begrenzt.

- a. Die Bezirksausschüsse können Empfehlungen geben zu folgenden Angelegenheiten:
 - **Unterhaltung bestehender gemeindlicher Einrichtungen im Bezirk (Schulen, Turnhallen, Sporthallen, Friedhöfe usw.)**
 - **Unterhaltung und Pflege des gemeindeeigenen bebauten Grundbesitzes im Bezirk**
 - **die Bauleitplanungen, die der Rat der Stadt eingeleitet hat und durch die die Bezirksinteressen berührt werden**

- **Verkehrs- und Wirtschaftsplanungen des Rates der Stadt, die den Bezirk betreffen**
- **die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen**
- **die Förderung, Ausgestaltung und Benutzungsregelung von Sport-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Gemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsvereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen)**
- **freiwillige Sozialbetreuung**
- **die Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung)**
- **Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit**

b. **Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:**

- **Verwendung bereitgestellter Haushaltsmittel**
- **ortschaftliche Kultur- und Heimatpflege**
- **kulturelle Ortschaftsveranstaltungen**
- **Pflege ortschaftlicher Beziehungen zu Vereinen, Organisationen und Verbänden im Bezirk**
- **Namensgebung von Straßen und Plätzen**
- **Veranstaltungen der Altenbetreuung**
- **Gestaltung der bezirklichen Feiern zum 1. Mai und zum Volkstrauertag**